

Forum

Leserbrief zum Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz

— Dr. Walter Kogel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Aachen

Wenn der Satz, Deutschland sei ein Land der Bedenkenträger, einer Bestätigung bedürft hätte, wäre dieser Nachweis spätestens durch die Abschlussveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt. Vor allem die beiden Diskussionsteilnehmer (Kollege *Kleine-Cosack* und Richter am Familiengericht *Vogel*) ließen kaum ein gutes Haar am Entwurf. Indem die zuständige Justizministerin des Landes Niedersachsen „als Büttel ihres Finanzministers“ bezeichnet wurde, von der man verlange, dass sie für Recht und Rechtsstaatlichkeit einzutreten habe, wurde das rechte Augenmaß für eine sachliche Kritik verfehlt. Die Chancen, die sich aus dieser Gesetzesinitiative auch für die Anwaltschaft ergeben, wurden verkannt. Sicherlich sind einige Verbesserungsvorschläge vonnöten. Bekommt der Prozessgegner die persönlichen Daten übermittelt, ist dies nicht in jedem Falle unproblematisch. In Familiensachen, in welchen die Parteien zumeist doch über die finanzielle Situation des anderen Partners zumindest im Groben unterrichtet sind, wirkt sich dies noch nicht einmal so gravierend aus. Der scherzhaft gemeinte Hinweis, dass sich aus den PKH-Unterlagen ein bislang verheimlichtes Kind ergebe, dürfte in Familiensachen nicht der Regelfall sein. Spätestens im Unterhaltsprozess wird der Betreffende ohnehin mit der Wahrheit ans Tageslicht kommen, und sei es auch nur, um die erwünschte Mangelfallberechnung zu begründen. Bedenklich wird dies viel eher, wenn z.B. in Verfahren vor den Amtsgerichten (man denke nur an Nachbarschaftsstreitigkeiten) der Prozessgegner alle Details über familiäre Situation, Konten, Vermögen etc. offenbart bekäme. In Prozessen mit wirtschaftlichem Hintergrund verschärft sich die Konfliktsituation. Hierdurch wird dem Prozessgegner von vornherein auch für spätere Vollstreckungsmöglichkeiten das Feld bereitet.

Das weitere Argument, die Rechtsstaatlichkeit werde verletzt, wenn von vornherein der Antragsteller unterschreiben müsse, dass Gerichte und Behörden von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, ist sicherlich auch nicht von der Hand zu weisen. Die praktische Relevanz dieser Regelung dürfte jedoch eher gering sein. Schon in Unterhaltsverfahren machen Gerichte von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, Auskünfte einzuholen, kaum Gebrauch. Die angeblich unzumutbare Kostenbelastung in Höhe von sage und schreibe 50,00 EUR für ein PKH-Prüfungsverfahren ist ein

bloßes Scheinargument. Es ist gar nicht einzusehen, dass dieses auf jeden Fall kostenlos sein soll. Auch für erfolglose Beschwerden in PKH-Sachen werden ähnliche Gebühren berechnet.

Schließlich soll die geäußerte Befürchtung, durch die Zerteilung der Prüfung (wirtschaftliche Verhältnisse durch den Rechtspfleger, Schlüssigkeit durch den Richter) werde das Verfahren verzögert, wohl eher ein prophylaktischer Entschuldigungsgrund dafür sein, dass sich die teilweise ohnehin schon zu langen Verfahren in Zukunft noch mehr hinziehen könnten. Das PKH-Heft wird ohnehin gesondert angelegt. Beide Prüfungen könnten ohne großen Zeitverlust nebeneinander laufen. Bei aller Kritik darf man in der Tat nicht aus den Augen verlieren, dass die PKH-Vergütungen völlig aus dem Ruder gelaufen sind. Mit Recht muss gegengesteuert werden. Die Überlegung, eine „Scheidung light“ einzuführen, ist sicherlich auch von der Kostenseite beeinflusst worden. Wer tagelang an der Front tätig ist, weiß, dass gerade in diesem Bereich arger Schindluder mit Staatsgeldern getrieben wird. Einige Beispiele aus der Praxis des Verfassers:

- Zwei Rechtspfleger mit einem Gesamtnettoeinkommen von 7.000,00 DM erlangen ratenfreie PKH, weil das in ihrem Miteigentum stehende Haus erheblich belastet ist. Die zuständige Richterin hatte es bei der Bewilligung versäumt, Ratenzahlung anzuordnen. Trotz Eingaben an den Bezirksrevisor legt dieser keine Beschwerde ein. Weswegen dies nicht erfolgt, ist leicht auszurechnen. Einer der Beteiligten präsentiert im Anschluss an die Vermögensauseinandersetzung über das Haus, in welcher er umfangreich beraten wurde, plötzlich einen Beratungshilfeschein. Er meint, mit Zahlung eines Betrages von 20,00 DM als Beteiligung sei aus seiner Sicht die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit erledigt. Der Beratungshilfeschein war von einem Kollegen bei Gericht ausgestellt worden.
- Die Parteien „gucken aus“, wer von ihnen den Scheidungsantrag stellen soll. Der Antragsteller wird danach bestimmt, wer die größten Chancen hat, PKH zu erlangen.
- Die Ehefrau eines Selbständigen bzw. Freiberuflers erlangt ratenfreie PKH. Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass der Ehemann über ein Bruttoeinkommen

von über 100.000,00 EUR verfügt. Er ist leistungsfähig (Prozesskostenvorschuss).

- Kinderlose Mandanten mit Einkommen von 2.000,00 EUR netto und mehr fragen ungeniert nach ratenfreier PKH.
- Vermögenserlöse, die aus der Auseinandersetzung eines im Miteigentum stehenden Einfamilienhauses resultieren, werden sofort für angebliche Schulden bei Verwandten oder für die Neuanschaffung einer Eigentumswohnung eingesetzt. Der Betreffende ist dann baff erstaunt, dass die Staatskasse die PKH und die Differenzgebühren wegen § 120 Abs. 4 ZPO nachzufordern wagt.
- Mehrfach werden Besprechungstermine bei ratenfrei erlangter PKH verschoben. Die verarmte Prozesspartei muss in Urlaub fahren.
- Anlässlich der Verteilung von Hausrat dämmert dem Richter beim Streit um das dritte Fernsehgerät und den zweiten Videorecorder, welche zu verteilen sind, dass die Bewilligung ratenfreier PKH vielleicht doch ein Fehler war, zumal beide Parteien sich auch noch heftigst um die Automobile, die sie unterhalten können, zanken.

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie zeugen von einer Selbstbedienungsmentalität, die in den letzten Jahren im Rahmen

der Beratungs- und Prozesskostenhilfe überhandgenommen hat. Es ist daher nur zu begrüßen, dass die entsprechenden Beteiligungsbeiträge der Antragstellenden erhöht und zudem nicht mehr zeitlich begrenzt werden. Ohnehin hat der Unterzeichner nie verstanden, weswegen aus anwaltlicher Sicht so sehr darauf gedrängt wurde, ratenfreie PKH zu erlangen. Gerade hierdurch wurde die Möglichkeit genommen, die Differenzgebühren im Zuge der Ratenzahlungen zu erlangen. In umfangreichen Familiensachen, insbesondere mit Folgesachen, sind die PKH-Gebühren bei oft großem Streit und ebenso großem Aufwand nicht kostendeckend. Weswegen soll für eine ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht ein angemessenes Honorar gezahlt werden? Auch in anderen Bereichen (z.B. Bafög-Rückzahlung, WFA-Mittel etc.) erhält der Betreffende doch auch nicht kostenlos eine staatliche Leistung. Ihm wird nur in angemessener Form ermöglicht, diese Leistung ratenweise und zudem zinslos zurückzuzahlen. Ferner ist der Fortfall der zeitlichen Begrenzung zu begrüßen. Ohnehin war nie recht einsichtig, weswegen die entsprechende Ratenzahlung nun gerade auf 48 Monate begrenzt werden sollte. Kurzum: Aus Anwaltssicht ist eine derartige Änderung der PKH-Regeln zu begrüßen. Dieses Gesetz braucht die Anwaltschaft bald. Es ist schade, dass das Thema so zerredet wurde.